

Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen
Informationstagung zur Einführung der elektronischen
Personenstandsregister (Projekt „Infostar“)
7./8.11.2001, Seehotel Waldstätterhof, Brunnen SZ

IV.

Rechtsgrundlagen des Projekts „Infostar“ und andere Erlasse, welche die Beurkundung des Personenstandes betreffen

Rolf Reinhard
Bundesamt für Justiz
Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen

Ihre Dokumentation

Folien meines Referats (Kopien auf Papier)

- Enthalten die wichtigsten Informationen
- Möglichkeit, persönliche Notizen zu ergänzen

Zivilgesetzbuch: Änderung vom 5.10.2001
(Auszug aus dem Bundesblatt vom 16.10.2001)

Zivilstandsverordnung: Änderung vom 24.10.2001
(Pressemitteilung; Text; Text mit Erläuterungen)

Übersicht

(Rechtsgrundlagen „Infostar“)

- **Zivilgesetzbuch**
 - Änderung vom 5.10.2001 (Projekt „Infostar“)
 - in Kraft ab Vollbetrieb „Infostar“
- **Zivilstandsverordnung**
 - Änderung vom 24.10.2001
 - Übergangsregelung „Infostar“
(gilt bis Vollbetrieb „Infostar“)
 - Beurkundung Geschlechtsänderung
 - Kompetenzen EAZW
 - in Kraft 1.1.2002

Übersicht (andere Erlasse)

- **Bundesgesetz 22.6.2001 über Ausweise für Schweizer Staatsangehörige, voraussichtlich in Kraft ab 1.1.2003**
- **Bundesgesetz 22.6.2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen, voraussichtlich in Kraft ab 1.1.2003**
- **Totalrevision des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) mit Änderung Zivilgesetzbuch zur Bekämpfung missbräuchlicher Eheschliessungen, Verabschiedung Botschaft für Beginn 2002 geplant; Verknüpfung mit sektoriellen Abkommen über Freizügigkeit mit der Europäischen Union**
- **Vorentwurf Bundesgesetz über die registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (voraussichtlich Eröffnung Vernehmlassungsverfahren Ende 2001)**

Zivilgesetzbuch: Änderung vom 5.10.2001 (Projekt „Infostar“), in Kraft ab Vollbetrieb „Infostar“

Datenschutz und Bekanntgabe der Daten (Art. 43a Abs. 1-3)

- 1 Der Bundesrat sorgt auf dem Gebiet der Beurkundung des Personenstandes für den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte der Personen, über die Daten bearbeitet werden.**
- 2 Er regelt die Bekanntgabe von Daten an Private, die ein unmittelbares schutzwürdiges Interesse nachweisen können.**
- 3 Er bestimmt die Behörden ausserhalb des Zivilstandswesens, denen die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nötigen Daten regelmässig oder auf Anfrage bekannt gegeben werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bekanntgabe nach einem kantonalen Gesetz.**

**Zivilgesetzbuch: Änderung vom 5.10.2001
(Projekt „Infostar“),
in Kraft ab Vollbetrieb „Infostar“**

Datenschutz und Bekanntgabe der Daten (Art. 43a Abs. 4)

- 4 Auf Daten, die für die Überprüfung der Identität einer Person notwendig sind, haben im Abrufverfahren Zugriff:**
- 1. die ausstellenden Behörden nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 über Ausweise für Schweizer Staatsangehörige;**
 - 2. die für die Führung des automatisierten Fahndungssystems nach Artikel 351bis des Strafgesetzbuches zuständige Stelle des Bundes und die Filtrierstellen der im Fahndungssystem ausschreibenden kantonalen und städtischen Polizeikorps;**
 - 3. die für die Führung des automatisierten Strafregisters nach Artikel 359 Strafgesetzbuch zuständige Stelle des Bundes;**
 - 4. die für die Nachforschungen nach vermissten Personen zuständige Stelle des Bundes.**

Art. 45a Zentrale Datenbank

- 1 Der Bund betreibt für die Kantone eine zentrale Datenbank.
- 2 Die Datenbank wird von den Kantonen finanziert. Die Kosten werden nach der Einwohnerzahl aufgeteilt.
- 3 Der Bundesrat regelt im Rahmen des Gesetzes und unter Mitwirkung der Kantone:
 1. das Verfahren der Zusammenarbeit;
 2. die Zugriffsrechte der Zivilstandsbehörden;
 3. die zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen;
 4. die Archivierung.

Art. 6a Zentrale Datenbank im Zivilstandswesen

- 1 Der Bundesrat regelt den Übergang von der bisherigen auf die elektronische Registerführung.
- 2 Der Bund übernimmt die Investitionskosten bis zu 5 Millionen Franken.

**Zivilgesetzbuch: Änderung vom 5.10.2001 (Projekt „Infostar“),
in Kraft ab Vollbetrieb „Infostar“**

- **Die grundlegenden Änderungen bei der Beurkundung des Personenstandes (Restrukturierung der Zivilstandskreise nach den seit 1.1.2000 geltenden Vorschriften des Bundes; Vorbereitungen für die Einführung von „Infostar“) verlangen auch Anpassungen der kantonalen Ausführungserlasse, die dem Bund zur Genehmigung vorgelegt werden müssen (Art. 49 ZGB).**
- **Hinweis: Mitteilungen nach kantonalem Recht benötigen eine Grundlage in einem formellen referendumsfähigen kantonalen Gesetz (Art. 43a Abs. 3 neu ZGB)**
- **Bitte konsultieren Sie uns rechtzeitig, wir stehen Ihnen im Rahmen einer informellen Vorprüfung Ihrer Erlassentwürfe gerne beratend zur Verfügung.**

Zivilstandsverordnung: Änderung vom 24.10.2001 (Übergangsregelung „Infostar“, Beurkundung Geschlechtsänderung, Kompetenzen EAZW), in Kraft 1.1.2002

Art. 188n Abs. 1 und 2 (neu) Elektronische Führung Personenstandsregister

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement bereitet in Zusammenarbeit mit den Kantonen die landesweite elektronische Führung der Personenstandsregister in einer zentralen Datenbank vor.

Das Bundesamt für Justiz leitet das Projekt und ist namentlich für folgende Aufgaben zuständig:

1. Es erarbeitet die Konzepte für die Informatik, die Organisation, den Betrieb, die Finanzierung und die elektronische Erfassung der Personenstandsdaten, die in Papierform vorliegen (Rückerfassung).
2. Es leitet die Realisierung der zentralen Teile des Systems.
3. Es führt Betriebsversuche durch und bestimmt die teilnehmenden Zivilstandsbehörden.
4. Es leitet die Einführung und Verbreitung des Systems.

Zivilstandsverordnung: Änderung vom 24.10.2001 (Übergangsregelung „Infostar“, Beurkundung Geschlechtsänderung, Kompetenzen EAZW), in Kraft 1.1.2002

Art. 188n Abs. 3-5 (neu) Elektronische Führung Personenstandsregister

Während der Betriebsversuche wird der Personenstand zusätzlich nach den bisherigen Regeln in den bestehenden Registern beurkundet. Verbindlich im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches bleibt ausschliesslich diese Beurkundung.

Mit der Einführung des neuen Systems werden die elektronisch beurkundeten Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches verbindlich. Werden für Personen alle aktuellen Daten aus bisherigen Familienregistern übernommen, so ist dort die Beurkundung formell abzuschliessen und auf das neue System zu verweisen. Im neuen System wird auf die Fundstellen in den bisherigen Familienregistern verwiesen.

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erlässt die für die Betriebsversuche sowie die Einführung und Verbreitung des neuen Systems nötigen erfassungstechnischen Weisungen.

Zivilstandsverordnung: Änderung vom 24.10.2001 (Übergangsregelung „Infostar“, Beurkundung Geschlechtsänderung, Kompetenzen EAZW), in Kraft 1.1.2002

Beurkundung der Geschlechtsänderung

- **Neue Randanmerkung im Geburtsregister** (Art. 52 Ziff. 1 ZStV)
- **Blatteröffnung Familienregister**, wenn bereits bisher eigenes Blatt (Art. 115 Abs. 2bis ZStV)
- Familienregister, **Textteil rechts in Klammern**: Datum Rechtskraft Urteil und gegebenenfalls Hinweis Nachfolgeblatt (Art. 117 Abs. 2 Ziff. 18 ZStV)
- **Gerichte melden Urteile über Geschlechtsänderungen an die kantonale Aufsichtsbehörde ihres Sitzes** (Art. 130 Abs. 1 Ziff. 9a ZStV)
- **Vor 1.1.2002 erfolgte Geschlechtsänderungen werden auf Verlangen im Geburtsregister am Rand angemerkt** (Art. 188m Abs. 1 ZStV)
- **Zuständig für Entgegennahme Gesuch**: Kantonale Aufsichtsbehörde des Kantons, in dem Geburtsregister geführt wird (Art. 188m Abs. 2 ZStV)

Bundesgesetz vom 22.6.2001 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige, voraussichtlich in Kraft ab 1.1.2003

Grundlage für die Ausstellung bleibt das Familienregister, später die zentrale Datenbank „Infostar“

Für die ausstellenden Behörden ist ein Direktzugriff auf „Infostar“ im Abrufverfahren vorgesehen (Art. 43a Abs. 4 Ziff. 1 ZGB), der jedoch erst in einer späteren Ausbauphase von „Infostar“ eingerichtet wird

Die Zivilstandsbehörden sollen dafür voraussichtlich einen geringen Anteil an der Ausstellungsgebühr erhalten

Auf die Zivilstandsregister ist allerdings nur in Zweifelsfällen zurückzugreifen; in der Regel sollen die Daten der Einwohnerkontrolle bei den Gemeinden oder des Immatrikulationsverzeichnisses bei den Schweizer Vertretungen im Ausland genügen

Bundesgesetz vom 22.6.2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen

Haager Adoptionsübereinkommen, Art. 23

- 1 Eine Adoption wird in den anderen Vertragsstaaten kraft Gesetzes anerkannt, wenn die zuständige Behörde des Staates, in dem sie durchgeführt worden ist, bescheinigt, dass sie gemäss dem Übereinkommen zu Stande gekommen ist. Die Bescheinigung gibt an wann und von wem die Zustimmungen nach Artikel 17 Buchstabe c [der Zentralen Behörden der beteiligten Staaten zur Fortsetzung des Adoptionsverfahrens] erteilt worden sind.
- 2 Jeder Vertragsstaat notifiziert dem Depositär des Übereinkommen bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt Identität und Aufgaben der Behörde oder Behörden, die in diesem Staat für die Ausstellung der Bescheinigung zuständig sind. Er notifiziert ihm ferner jede Änderung in der Bezeichnung dieser Behörden.

Bundesgesetz vom 22.6.2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen

- **Haager Adoptionsübereinkommen, Art. 24**

Die Anerkennung einer Adoption kann in einem Vertragsstaat **nur versagt werden, wenn die Adoption seiner öffentlichen Ordnung offensichtlich widerspricht**, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.

Bundesgesetz vom 22.6.2001 zum Haager
Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen
zum Schutz des Kindes bei internationalen
Adoptionen

- Haager Adoptionsübereinkommen, Formular

RECOMMENDED MODEL FORM CERTIFICATE OF
CONFORMITY OF INTERCOUNTRY ADOPTION

*Article 23 of the Hague Convention of 29 May 1993 on
Protection of Children and Co-operation in Respect of
Intercountry Adoption*

- 1 -The undersigned authority:
*(Name and address of the competent authority of the State
of adoption)*
..... (Formular umfasst 3 Seiten)

Bundesgesetz vom 22.6.2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen

Bundesgesetz 22.6.2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen

- Anpassung schweizerische Pflegekinder- und Adoptionsverfahren
- **Massnahmen zum Schutz des Kindes** bei internationalen Adoptionen, die auch gelten wenn das Kind nicht aus einem Vertragsstaat stammt
- **Änderungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches:**
 - **Zentralisierung des Pflegekinderwesens** bei einziger kantonalen Behörde
 - **Herabsetzung** für spätere Adoption erforderliche **Pflegezeit auf ein Jahr**
 - **Recht des Kindes auf Auskunft über Personalien der leiblichen Eltern** nach Vollendung **18. Altersjahr**, vorher bei schutzwürdigem Interesse; Wahrung Persönlichkeitsrechte leibliche Eltern, die persönlichen Kontakt ablehnen; **Kantone haben geeignete Stelle zu bezeichnen, die Kind auf Wunsch beratend unterstützt.**

Totalrevision Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung Ausländer (ANAG) mit Änderung Zivilgesetzbuch zur Bekämpfung missbräuchlicher Eheschliessungen, Verabschiedung Botschaft für Beginn 2002 geplant;
Verknüpfung mit sektoriellen Abkommen über Freizügigkeit mit der Europäischen Union

Voraussichtliche Änderungen im Zivilgesetzbuch

- Nichteintretensentscheid der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten bei offensichtlichem Missbrauch („Ausländerrechtsehe“)
- Zivilstandsbeamtin oder Zivilstandsbeamter hört die Brautleute an und kann bei andern Behörden und Privaten Auskünfte einholen
- Eheungültigkeitsgrund („Ausländerrechtsehe“)
- Vaterschaftsvermutung Ehemann entfällt nach gerichtlicher Eheungültigerklärung

Vorentwurf Bundesgesetz über die registrierte Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Eröffnung Vernehmlassungsverfahren voraussichtlich Ende 2001)

- **Voraussichtliche Regelung im Vorentwurf**
 - **Zivilstandsamt** am Wohnsitz oder, wenn Wohnsitz in der Schweiz fehlt, am Heimatort ist **zuständig** für die **Registrierung**
 - **Vorbereitungsverfahren** ist durchzuführen, das in etwa dem geltenden Ehevorbereitungsverfahren entspricht (**Nachweis mit Dokumenten und persönlicher Erklärung**)
 - **Nichteintretensentscheid** Zivilstandsbeamtin oder Zivilstandsbeamter **bei offensichtlichem Missbrauch** (vgl. **Eheschliessung**: ausländerrechtliche Missbrauchsklausel)
 - **Auflösung** der registrierten Partnerschaft erfolgt **ausschliesslich durch das Gericht**

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

und

„Alle Segel in die Höh!“

